

NIEDERSCHRIFT

über die 15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 18. Oktober 2021, um 18:00 Uhr im Festsaal der Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
STR	Gerstbauer Franz	X		
STR	Gusel Maximilian	X		
STR	Hauptmann Ing. Erich	X		
STR	Hinteregger Martin	X		
STR	Mrskos Franz	X		
STR	Schirmer MSc Kurt	X		
STR	Schwarz Helmut		X	
STR	Schwed Mag. Peter		X	
STR ⁱⁿ	Trauninger DI Dr. Daniela		X	
GR	Ayer Muhammed Ali	X		
GR	Egger Horst	X		
GR ⁱⁿ	Gugrell Ulrike	X		
GR	Gutmann Ing. Manfred	X		
GR	Haslinger Günter		X	
GR ⁱⁿ	Hiesleitner Romana	X		
GR ⁱⁿ	Hinteregger Viktoria	X		
GR	Holub-Friedreich, BA Heinz		x	
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Karner-Neumayer Lukas	X (18:50)		
GR	Motlik Florian	X (18:05)		
GR	Nikov Tontcho	X		
GR	Rohringer, DI BSc Jörg	X		
GR	Sauter Stefan	X		
GR	Saygili Mücahit Enes	X		
GR	Schatzl Wolfgang	X		
GR ⁱⁿ	Schneider Lydia	X		
GR	Stefan Dominik	X		
GR ⁱⁿ	Weixlbaum Alina	X		
GR	Wölfl Herbert	X		
OV	Gramer Martin			
OV	Schlager Friedrich	X		
	Marco Simon	X		
	Andreas Wurst	X		

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 26 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

Da es keine Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1: Angelobung neu einberufener Gemeinderäte

Frau Gemeinderätin Gabriele Frießen und Herr Stadtrat Helmut Fial haben mit Wirksamkeit vom 11. Oktober 2021 ihr Mandat zurückgelegt.

Vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der SPÖ wurden Herr Marco Simon und Herr Andreas Wurst als Nachfolger nominiert.

Bürgermeister Mag. Artner verliest die Gelöbnisformel: „Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Herzogenburg nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Mit den Worten „Ich gelobe“ leisten Marco Simon und Andreas Wurst das Gelöbnis und sind somit als Gemeinderäte angelobt.

Punkt 2: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift - über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 20. September 2021

Da alle Unterschriften vorliegen, gelten die Protokolle als genehmigt.

Punkt 3: Ergänzungswahl in den Stadtrat

Von der Wahlpartei SPÖ wurde folgender Ergänzungsvorschlag eingebracht: GR Herbert Wölfl

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates StR Franz Mrskos (SPÖ)

Das Mitglied des Gemeinderates DI Jörg Rohringer, BSc (ÖVP)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei SPÖ ergibt:

abgegebene Stimmen 27

ungültige Stimmen 0

gültige Stimmen 27

Von den gültigen Stimmzetteln lauten: auf das Gemeinderatsmitglied GR Herbert Wölfl

27 Stimmzettel

GR Herbert Wölfl ist daher zum Mitglied des Stadtrates gewählt.

Über Befragen von Bgm. Mag. Artner nimmt Herbert Wölfl die Wahl zum Mitglied des Stadtrates an.

Punkt 4: Ergänzungswahlen in Ausschüsse und Verbände

Von der Wahlpartei SPÖ wurde folgender Vorschlag betreffend Ergänzungswahlen in Ausschüsse und Verbände eingebracht:

Ausschuss Soziales, Familie und Sport:

StR Herbert Wölfl für den ausgeschiedenen Helmut Fial

Ausschuss Landwirtschaft:

GR Andreas Wurst für den ausgeschiedenen Helmut Fial

Ausschuss Wirtschaft:

GR Marco Simon für die ausgeschiedene Gabriele Frießen

Ausschuss Verkehrssicherheit und Denkmalpflege:

GR Andreas Wurst für den ausgeschiedenen Helmut Fial

Ausschuss Schulen und Kindergärten:

GR Marco Simon für die ausgeschiedene Gabriele Frießen

Prüfungsausschuss:

GR Marco Simon für die ausgeschiedene Gabriele Frießen

GR Andreas Wurst für StR Herbert Wölfl

Vertreterin der Stadtgemeinde Herzogenburg in der Mittelschulgemeinde Herzogenburg

GRⁱⁿ Alina Weixlbaum für die ausgeschiedene Gabriele Frießen

Bildungsgemeinderätin:

GRⁱⁿ Alina Weixlbaum

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den von der Wahlpartei SPÖ eingebrachten Wahlvorschlag zustimmen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 5: Grundstücksankäufe und –verkäufe

Derzeit keine Punkte zur Behandlung.

Punkt 6: Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen

Derzeit keine Punkte zur Behandlung.

Punkt 7: Vergabe von Arbeiten und Ankäufe

Derzeit keine Punkte zur Behandlung.

Punkt 8: Vergabe von Förderungen

Die Stadtgemeinde Herzogenburg möchte auch in Zukunft Förderung für Vereine und Organisationen vergeben, die Veranstaltungen und Projekte organisieren bzw. anbieten.

In Zukunft soll durch das vorhandene Förderansuchen eine maximale Summe gefördert werden und alle Kosten, die bei der Stadtgemeinde Herzogenburg anfallen, davon in Abzug gebracht werden.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll beschließen, dass in Zukunft von der Förderung sämtliche Kosten, die bei der Stadtgemeinde Herzogenburg anfallen, in Abzug gebracht werden.

Beschluss: einstimmig

Punkt 9: Einhebung der Schulungsbeiträge der Kommunalpolitiker

Für die Auszahlung von freiwilligen Leistungen iSd § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 („Schulungsgelder“) bedarf es als rechtlicher Grundlage individueller Gemeinderatsbeschlüsse, in denen Höhe und die Empfänger dieser Beträge festgelegt und der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mitgeteilt werden.

Die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde werden mit dem im Parteiübereinkommen vom 16.4.2020 festgelegten Schlüssel multipliziert. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die Parteien im Gemeinderat entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2020 aufgeteilt.

Der Schlüssel laut Parteiübereinkommen vom 16.4.2020 lautet für:
 - 2022: 2,40 €, - 2023: 2,45 €, - 2024: 2,50 €, - 2025: 2,55 €

Einwohnerzahl Stadtgemeinde Herzogenburg 2021: 7.816 Personen
 Schlüssel 2022: 2,40 €; Schlüssel 2023: 2,45 €
 Schlüssel 2024: 2,50 €; Schlüssel 2025: 2,55 €

Mandate gesamt im Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg: 33

4 Parteien im Gemeinderat:

- SPÖ: 17 Mandate
- ÖVP: 10 Mandate
- GRÜNE: 3 Mandate
- FPÖ: 3 Mandate

	2022 (2,40)	2023 (2,45)	2024 (2,50)	2025 (2,55)
7.816 * Schlüssel	18.758,40	19.149,20	19.540,00	19.930,80
/33	568,44	580,28	592,12	603,96
SPÖ (*17)	9.663,42	9.864,74	10.066,06	10.267,38
ÖVP (*10)	5.684,36	5.802,79	5.921,21	6.039,63
GRÜNE (*3)	1.705,31	1.740,84	1.776,36	1.811,89
FPÖ (*3)	1.705,31	1.740,84	1.776,36	1.811,89

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die vorstehende angeführte Einhebung der Schulungsbeiträge der Kommunalpolitiker für die Jahre 2022 bis 2025 beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 10: Umstellung der Sammlung der Leichtverpackungen, der Metallverpackungen und der Verbundkartonverpackungen

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe von erhöhten Recyclingquoten für Verpackungen aus Kunststoffen, Materialverbunden und Metallen ab 2025 ist es zukünftig notwendig, wesentlich mehr Verpackungen dieser Materialien von den Haushalten zu sammeln.

Da gleichzeitig ab dem Jahre 2023 neue Verträge für die Erfassung und Bereitstellung von Verpackungen aus Haushalten abgeschlossen werden müssen, sollen nun die Vorgaben für die neuen Verträge durch einen Beschluss der Stadtgemeinde Herzogenburg festgelegt werden.

Nach intensiver Befassung mit den neuen gesetzlichen Vorgaben und ausgiebiger Diskussion, auf welche Art und Weise bei Sammlung und Erfassung, die neuen Ziele erreicht werden können, wurde in einer Zusammenkunft der Obleute und Geschäftsführer*innen des Vereins „die Niederösterreichischen Umweltverbände“ die Empfehlung beschlossen, ab 2023 in ganz Niederösterreich einheitlich nurmehr die Sammelmethode 930 (= gemeinsame Sammlung von Kunststoff-, Metall- und Verbundkartonverpackungen in einem Gefäß) einzusetzen und diese mit den jeweiligen Vertragspartnern der Sammel- und Verwertungssysteme zu vereinbaren.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll in Anlehnung an die Empfehlung der NÖ Umweltverbände vom 28.09.2021, vom zuständigen Vertragspartner für die Sammlung der Leichtverpackungen, der Metallverpackungen und der Verbundkartonverpackungen in ihrem Vertragsgebiet ab dem 01.01.2023, die Sammlung in einem gemeinsamen Sack oder Behälter (Sammelmethode 930 oder „blau-gelber Sack“) verlangen und bei entsprechender erhöhter, bedarfsgerechter Abholfrequenz und Ausgabe ausreichender Anzahl von Sammelsäcken bzw. Bereitstellung von Sammelbehältervolumen pro Haushalt einen entsprechenden Vertrag mit diesem abschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 11: Resolution „Stopp die Mautflucht! LKW-Lärm raus aus unserer Gemeinde!“

Bgm. Mag. Artner bringt nachfolgende Resolution zur Kenntnis.

Stopp die Mautflucht! LKW-Lärm raus aus unserer Gemeinde!

Das niederösterreichische Straßennetz umfasst ca. 550 km Autobahnen, ca. 14.000 km Landesstraßen und ca. 20.000 km Gemeindestraßen. LKW zahlen nur auf Autobahnen und Schnellstraßen eine kilometerabhängige Maut. Deswegen fahren immer mehr und mehr LKWs durch unsere niederösterreichischen Gemeinden. Denn für viele Transportunternehmen ist es günstiger, die LKW-Fahrer Umwege über Landstraßen fahren zu lassen, als die LKW-Maut auf Autobahnen oder Schnellstraßen zu zahlen. So sparen Transportunternehmen zwar Geld, aber die Bürgerinnen und Bürger in Niederösterreich verlieren an Lebensqualität, leiden unter dem Lärm, dem LKW-Staub und die Verkehrssicherheit verringert sich. LKW-Fahrverbote sind nicht immer ein adäquates Mittel, um Mautflucht zu verhindern. Einerseits werden sie aufgrund der rechtliche Bedingungen von den BHs zu selten verordnet, andererseits fehlt es an Kontrollmöglichkeiten, um zu prüfen, ob es sich um Ziel- und Quellverkehr oder Mautflüchtlinge handelt.

Für die Gemeinden ist der steigende LKW-Verkehr auch eine finanzielle Belastung. Denn der Straßenverschleiß ist bei einem LKW bis zu 50.000 mal höher als bei einem herkömmlichen PKW. Um die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, muss also mit dem Geld unserer GemeindebürgerInnen die Instandhaltung, die Reparatur und der Ausbau der Gemeindestraßen bezahlt werden. Die Sanierung wird in den nächsten Jahren österreichweit eine dreistellige Millionensumme kosten, weshalb sich die Hauptverursacher an den Kosten der Straßenschäden beteiligen sollen, um nicht den Steuerzahler für alles aufkommen zu lassen.

Für eine kilometerabhängige Maut auf ALLEN Straßen!

Seit 2001 gilt in der Schweiz die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), also eine kilometerabhängige Maut für alle Straßen. International genießt die Schweiz den Ruf, das Verursacherprinzip und das Prinzip der Kostenwahrheit bei der LKW-Maut am besten umzusetzen.

Die Abrechnung der zu zahlenden Maut erfolgt per OnBoard-Unit, welche jeder LKW mitführen muss. Gestützt auf GPS-Daten erfasst es die zurückgelegte Strecke und berechnet die jeweilig zu entrichtende Schwerverkehrsabgabe. Außerdem wird es durch die GPS-Erfassung leichter, LKW-Fahrverbote zu kontrollieren.

Eine kilometerabhängige LKW-Maut nach Schweizer Vorbild wirkt rasch und bringt eine Lösung für das Problem der Mautflucht und damit weniger LKW-Durchzugsverkehr in den Ortsgebieten der Städte und Gemeinden.

Weiters können durch die LKW-Maut finanzielle Einnahmen sichergestellt werden, die für wichtige Klimainvestitionen verwendet werden können. Nach Berechnungen kommen so pro Jahr eine halbe Milliarde Euro an Netto-Einnahmen zusammen, welche in den Ausbau des öffentlichen Verkehrs fließen können. In Zeiten der Klimakrise ist es dringend notwendig.

Deshalb fordert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf, Initiative zu ergreifen, um im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, die unter dem LKW-Durchzugsverkehr leiden, eine LKW-Maut für Landes- und Gemeindestraßen auf den Weg zu bringen.

Wortmeldungen: StR Ing. Hauptmann, GR Motlik, Vbgm. Waringer, GR Nikov, GR Schatzl

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Resolution beschließen.

Beschluss: Zustimmung: SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub; Ablehnung: ÖVP-Klub, StR Hinteregger, GR Schatzl; Enthaltung: GRⁱⁿ Hinteregger

Punkt 12: Baurechtsverträge mit der GWS Neunkirchen Kommunal Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H

Die Baurechtsverträge mit der GWS Neunkirchen Kommunal Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H sollen aufgrund geänderter Darlehenslaufzeiten verlängert werden.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Verlängerung der Baurechtsverträge beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 13: Grundsatzbeschluss „Schulcampus Herzogenburg“

Die räumliche Situation in der Volksschule Herzogenburg ist nicht mehr ausreichend, die Allgemeine Sonderschule und die Musikschule sollen im Sinne eines gemeinsamen Projektes ebenfalls an den Standort Schulgasse übersiedeln. Um die entsprechenden Planungsschritte zu beginnen, ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich.

Wortmeldungen: StR Ing. Hauptmann, StR Gerstbauer

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Grundsatzbeschluss auf dem Areal der Volksschule einen Zubau für VS, ASO und Musikschule zu errichten, beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 14: Grundsatzbeschluss „Ein Baum für jedes Neugeborene“

Es soll folgender Grundsatzbeschluss für die Aktion 1 Lebensbaum für jedes Neugeborene gefasst werden:

Herzogenburg verpflichtet sich jedes Jahr mindestens so viele neue Bäume zu setzen wie es Neugeborene in der Stadtgemeinde gibt.

Die Mindestanzahl der Bäume ergibt sich aus der Geburtenstatistik des Vorjahres.

Vorzunehmende Ersatzpflanzungen (z.B. aufgrund der notwendigen Fällung eines Baumes) werden in diese Mindestzahl nicht eingerechnet.

Wortmeldungen: GR Motlik, StR Ing. Hauptmann

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll Grundsatzbeschluss für die Aktion 1 Lebensbaum für jedes Neugeborene beschließen.

Beschluss: einstimmig

GR Karner-Neumayer nimmt an der Sitzung teil.

Punkt 15: Vereinbarung von Anbaueinschränkungen

Mit Herrn Ing. Franz Schildberger besteht seit Jahren eine Vereinbarung über Anbaueinschränkungen in der KG Wielandsthal. Da ein Teil von Herrn Ing. Schildberger gepachtet war und der Eigentümer diese Vereinbarung nicht akzeptierte, wurde diese Ende 2020 nicht mehr verlängert. Nun ist Ing. Schildberger Eigentümer aller betroffenen Grundstücke. Die neue Vereinbarung soll ab 2022 auf fünf Jahre abgeschlossen werden und betrifft die Grundstücke 40, 55/1, 56, 58, 59, 52/1, 60/1, 63/1, 47/2 (alle KG Wielandsthal).

Größere Abschwemmungen und Vermurungen wurden in den vergangenen Jahren verhindert. Herr Schildberger hat der Anbaueinschränkung für eine Fläche von 3,2ha und 180€/ha und dem erlaubten Anbau in Mulchsaatform bereits am telefonisch zugestimmt.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Vereinbarung der Anbaueinschränkung beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 16: Eintrittsgebühren für den Eislaufplatz

Für die Saison 2021/2022 sollen folgende Preise für den Eislaufplatz gelten:

Erwachsene	€ 4,50	
Jugendliche über 15 Jahre, Studenten, Bundesheer, Pensionisten	€ 3,50	
Kinder von 6 bis 15 Jahren	€ 2,30	
ABENDKARTEN: (ab 17.00 Uhr)		
Erwachsene	€ 3,00	
Jugendliche über 15 Jahre, Studenten, Bundesheer, Pensionisten	€ 2,00	
Kinder von 6 bis 15 Jahren	€ 1,50	
ERMÄSSIGTE KARTEN:		
Familien Tageskarte (2 Erwachsene u. max. 2 Kinder)	€ 7,00	
SAISONKARTEN:		
Erwachsene	€ 81,00	
Jugendliche über 15 Jahre, Studenten, Bundesheer, Pensionisten	€ 63,00	
Kinder von 6 bis 15 Jahren	€ 41,00	
ZEHNERBLOCK.		
Erwachsene	€ 36,00	
Jugendliche über 15 Jahre, Studenten, Bundesheer, Pensionisten	€ 28,00	
Kinder von 6 bis 15 Jahren	€ 18,40	
		Schuhverleih:
Für Schulklassen beträgt der Eintritt € 1,20 pro Schüler, Schuhverleih € 1,80	€ 1,20	€ 1,80
Verleih von Eislaufschuhen: € 3,00	€ 3,00	
Schleifen von Eislaufschuhen – € 5,50	€ 5,50	

Wortmeldungen: StR Gerstbauer

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Gebühren für den Eislaufplatz wie oben angeführt beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 17: Gebarungseinschau des Landes Niederösterreich

Vbgm. Waringer bringt den Bericht der Gebarungseinschau zur Kenntnis.



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Stadtgemeinde Herzogenburg
Rathausplatz 8
3130 Herzogenburg

Stadt Herzogenburg

Ergang: 24. Sep. 2021

Akt.-Zl.:Anl.:

IVW3-A-3191201/007-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiterin
Robert Vetter
Ing. Mag. (FH) Katrin
Wotsch

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12616

21. September 2021

12569

Betrifft

Stadtgemeinde Herzogenburg,
Verwaltungsbezirk Sankt Pölten;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen der Haushaltsjahre 2020 und 2021. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen. Feststellungen wurden zu folgenden Bereichen getroffen:

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
2. Kassenführung
3. Haushaltsführung
4. Rechnungsabschluss 2020
5. Abgaben; Steuern und Gebühren
6. Freiwillige Leistungen
7. Investitionen – Verwendung von Fördermitteln

8. Bauverwaltung
9. Gemeindeorgane
10. Schuldenentwicklung
11. Mittelfristige Finanzplanung
12. Finanzielle Lage

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFBERICHT

Das Ergebnis der letzten Gebarungseinschau wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 23. Dezember 2013, bzw. 22. Mai 2017 übermittelt. Die Umsetzung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen wurde vom Bürgermeister mit Schreiben vom 18. Februar 2014, 13. April 2014 sowie 19. September 2017 zugesagt:

- Angabe einer laufenden Nummer im Kassenbuch – *wird beachtet*
- Reduktion der Anzahl der Girokonten – *wurden reduziert*
- Vermehrter Einsatz des „elektronic Banking“ – *wurde umgesetzt*
- Erzielung marktkonformer Zinsen auf den Konten – *sind marktkonform*
- Überziehungen auf Girokonten nur in Verbindung mit einem Kassenkredit – *wird beachtet*
- Übersichtliche Ablage der Darlehensunterlagen – *wird beachtet*
- Abstimmung der Darlehensstände der Buchhaltung mit den Auszügen der Kreditinstitute – *wird beachtet*
- Zuordnung der Darlehen entsprechend den Schuldenarten laut VRV – *wird beachtet*
- Zuordnung der Gebarungsfälle entsprechend dem Kontenrahmen der VRV – *wird beachtet*
- Anführen des Beschlussdatums im Kollegialorgan auf den Belegen – *wird beachtet*
- Korrekte Abwicklung der Überschüsse und Fehlbeträge bei a.o. Vorhaben – *wird beachtet*
- Einteilung der Haftungen in die einzelnen Haftungsklassen und Bewertung – *wurden beachtet*
- Summengleichheit im Nachweis der Vergütungen zwischen Einnahmen und Ausgaben – *wird beachtet*
- Darlehen nur bis zur veranschlagten Höhe aufnehmen – *wird beachtet*

- Beachtung der Zuständigkeit zwischen Gemeinderat und Stadtrat – *wird beachtet*
- Abstimmung der Reste der voranschlagsunwirksamen Gebarung – *wird beachtet*
- Prüfung der freiwilligen Leistungen auf Einsparungsmöglichkeiten – *siehe Punkt 6 des Berichtes*
- Anstrengung der Kostendrittteilung zwischen Gemeinde, Land und Eltern bei der Musikschule – *siehe Punkt 5.6 des Berichtes*
- Verrechnung des Verwaltungskostenbeitrages für Wohnungen entsprechend den im Mietrechtsgesetz festgelegten Werten – *siehe Punkt 5.5 des Berichtes*
- Erstellung eines vollständigen Vermögensnachweises – *wurde beachtet*
- Abschluss von Pachtverträgen durch den Gemeinderat – *kein aktueller Fall vorhanden*
- Einbuchung von Aufschließungsabgabe, Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgabe auf dem Personenkonto – *wird beachtet*
- Vergleich der Kommunalsteuererklärungen mit dem Dienstgeberbeitrag laut Finanz-Online – *wird beachtet*
- Festsetzung und Erlassung von Bescheiden für die aufzustellenden Müllbehälter – *wird beachtet*
- Berechnung und Neufestsetzung kostendeckender Friedhofsgebühren – *siehe Punkt 5.3 des Berichtes*
- Vorschreibung von Säumniszuschlägen mittels Bescheid – *wird beachtet*
- Prüfung der Plausibilität von Kommunalsteuererklärungen an Hand des Dienstgeberbeitrages – *wird beachtet*
- Vorschreibung von Kanalbenützungs- und Wasseranschlussabgabe bei Benützungsmöglichkeit – *wird beachtet*
- Erlassung einer neuen Wasserleitungsordnung – *wurde bisher nicht erlassen*
- Vorschreibung der Gebrauchsabgabe für Strom-, Gas- und Fernwärmeleitungen – *wird beachtet*
- Vorgeschriebene Gebrauchsabgabe in der Buchhaltung evident halten – *wird beachtet*
- Vorschreibung von Verwaltungsabgaben auch für die Errichtung von Nebengebäuden sowie Zu- und Umbauten – *wird beachtet*
- Meldung der Benützung von Wohnhäusern an das Finanzamt zur Neufestsetzung des Grundsteuermessbetrages – *wird beachtet*

- Anpassung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe – siehe Punkt 5.4 des Berichtes
- Bauausführungsfristen elektronisch evident halten – *wird beachtet*
- Erfassung sämtlicher geplanter Vorhaben im Mittelfristigen Finanzplan – siehe Punkt 11 des Berichtes

Wasserleitungsordnung: Da sich die Gesetzeslage seit der Festsetzung der Wasserleitungsordnung vom 25. Mai 1981 erheblich verändert hat, wäre im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt eine neue Wasserleitungsordnung zu erlassen.

2. KASSENFÜHRUNG

Zu Beginn der Prüfung wurden die Bestände der Girokonten kontrolliert. Dabei ergab sich unter Berücksichtigung der ungebuchten Kassenbewegungen die vollständige Übereinstimmung zwischen den Sollbeständen des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 9. August 2021 und den nachgewiesenen Kassenistbeständen. Eine Kopie der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde dem Kassenverwalter übergeben.

3. HAUSHALTSFÜHRUNG

Bei der stichprobeweisen Überprüfung der Haushaltskonten des Haushaltsjahres 2021 wurde festgestellt, dass mehrere Voranschlagsansätze mit Stand 18. August 2021 überschritten wurden.

HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Überschreitung
1/851000-010000	Ankauf Maschinen	3.047,71	0,00	3.047,71
1/859020-523000	Bezüge sonstiger Arbeiter	3.089,90	0,00	3.089,90
1/400000-670000	Versicherungen	6.774,33	3.500,00	3.274,33
1/859010-700000	Mietzinse und Leasinggebühren	3.313,36	0,00	3.313,36
1/240020-523000	Bezüge sonstiger Arbeiter	5.181,91	1.500,00	3.681,91
1/859010-610000	Instandhaltung Außenanlage	9.032,78	5.000,00	4.032,78
1/859010-616000	Instandhaltung von Maschinen	9.313,00	5.000,00	4.313,00
1/817000-729010	Sonstige Ausgaben- Friedhof Hl. Kreuz	4.981,10	500,00	4.481,10

HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Überschreitung
1/812000-614000	Instandhaltung der WC-Anlage	7.726,96	1.000,00	6.726,96
1/031000-728030	Flächenwidmungsplan	16.776,03	10.000,00	6.776,03
1/030000-640000	Sachverständigenhonorare	17.343,30	10.000,00	7.343,30
5/710000-000202	Güterwege	9.815,60	0,00	9.815,60
1/852000-413000	Ankauf von Müllsäcken und -ständern	14.764,68	4.500,00	10.264,68
5/850000-006010	Sonstige Grundstückseinrichtungen	11.150,59	0,00	11.150,59
1/840000-729000	Sonstige Ausgaben	12.907,10	0,00	12.907,10

Es wurden hierfür keine Beschlüsse des Gemeinderates im Sinne der §§ 75 und 76 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit den dazugehörigen Bedeckungsvorschlägen gefasst.

Gemäß § 76 NÖ GO 1973 bildet der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) die Grundlage für die Verwaltung aller Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen.

Gemäß § 75 Abs. 1 leg. cit. sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Gemäß § 75 Abs. 2 leg. cit dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 5 leg. cit. hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er/sie muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die

Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

4. RECHNUNGSABSCHLUSS 2020

Der Rechnungsabschluss 2020 weist für den Bereich der Finanzierungsrechnung folgendes Ergebnis aus:

Finanzierungsrechnung		Finanzierungstätigkeit	gesamt	
operative Gebarung	2.284.054,10	- 1.919.628,58	364.425,52	Überschuss
investive Gebarung	-3.248.526,10	2.278.600,00	- 969.926,10	Fehlbetrag
voranschlagsunwirksam	- 78.521,93		- 78.521,93	Fehlbetrag
			- 684.022,51	

liquide Mittel	
per 01.01.2020	1.328.485,77
per 31.12.2020	644.463,26
Veränderung	- 684.022,51

- Es bestehen zweckgebundene Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve (€ 300.887,20) zugunsten der Wasserversorgungsanlage sowie der Abwasserbeseitigungsanlage.
- Die Eröffnungsbilanzrücklage wurde in einem Ausmaß von 50 % des EB-Saldos in Höhe von € 24.219.366,89 gebildet.
- Das jährliche Haushaltspotenzial (Differenz der wiederkehrenden finanzwirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen) laut Rechnungsabschluss 2020:

Haushaltspotenzial	
jährliches HHP laut RA	173.195,12
Korrekturen: keine	
Sollüberschuss 2019	143.422,52
kumuliertes HHP neu	316.617,64

5. ABGABEN; STEUERN UND GEBÜHREN

Die Einhebung der Gebühren und Abgaben erfolgt durch die Gemeinde und wird über Kundenkonten geführt. Der Mahnungslauf für fällige Beträge erfolgt vierteljährlich. Im Zuge der

2. Mahnung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge verrechnet. In manchen Fällen wurden Ratenzahlungen vereinbart.

Bereits für die erste Mahnung gilt:

Laut § 227 Bundesabgabenordnung sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen.

Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens vollzogen, in dem der Abgabenschuldige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuldigkeit binnen 2 Wochen zu bezahlen.

Gemäß § 227a. leg. cit. ist eine Mahngebühr von 0,5% des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch € 3,00 und höchstens € 30,00, zu entrichten.

Gemäß § 217 bzw. § 217a. leg. cit. sind Säumniszuschläge zu entrichten, wenn eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird. Der Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages, wobei Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,00 nicht erreichen, nicht festzusetzen sind.

Coronabedingt wurden im Jahr 2020 keine Exekutionen von offenen Forderungen eingeleitet. Im Jahr 2021 wurden bereits wieder neue Exekutionsverfahren betrieben. Bei der Kommunalsteuer bestand am 10. August 2021 ein Rückstand in der Höhe von € 20.000,27, welcher aufgrund der Corona-Pandemie bis Ende 2021 gestundet wird.

Die offenen fälligen Forderungen zum Zeitpunkt der Einschau betragen in Summe € 139.078,24.

5.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Gebührenhaushalte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes des Rechnungsabschlusses 2020 sowie des Nachtragsvoranschlags 2021 hinsichtlich Kostendeckung überprüft und in den nachfolgenden Tabellen zusammengefasst:

850 Wasserversorgung	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen operative Gebarung	589.058,45	653.600,00
Auszahlungen operative Gebarung	313.103,18	350.300,00
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	77.182,52	140.400,00
Auszahlungen laufend	390.285,70	490.700,00
Nettoergebnis	198.772,75	162.900,00
Anteil Verwaltung	1.525,88 0,4%	8.000,00 1,6%
Kubikmeterpreis	0,90	
EHS Bereitstellung	8,00	
letztgültige Verordnung	01.01.2019	

851 Abwasserbeseitigung	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen operative Gebarung	1.218.683,47	1.315.200,00
Auszahlungen operative Gebarung	386.349,41	364.900,00
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	463.666,22	491.800,00
Auszahlungen laufend	850.015,63	856.700,00
Nettoergebnis	368.667,84	458.500,00
Anteil Verwaltung	15.190,85 1,8%	7.000,00 0,8%
EHS Kanalbenützung	1,50	
letztgültige Verordnung	01.01.2019	

Eine Kostendeckung der beiden Gebührenhaushalte ist derzeit rein rechnerisch gegeben, obwohl die Gebührensätze im Vergleich zu anderen Gemeinden außerordentlich niedrig sind. Allerdings fehlt bei beiden Betrieben die Berücksichtigung angemessener Kosten für die Verwaltung, sowohl Sachaufwand, Personalaufwand wie auch der anteilige Aufwand für die Gemeindefunktionäre. Die Darstellung von allfälligen Bauhofleistungen ist in den Ausgaben nicht enthalten.

Da die Verwaltungskosten (anteilige Sach- und Personalkosten) einen wesentlichen Anteil des Aufwandes der Gemeindebetriebe darstellen, sind diese in Zukunft in angemessener Höhe in den

Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Marktgemeinde darzustellen.

Welters wäre zu prüfen bzw. darauf zu achten, dass sämtliche Aufwände der Betriebe (Kosten für Bauhofleistungen, anteilige Bezüge der Gemeindemandatare sowie eine Vorsorge für Erneuerung bzw. Instandhaltung) erfasst werden.

Unter Berücksichtigung aller Nebenkosten sollten die Gebührensätze für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung neu kalkuliert und verordnet werden

5.2 Müllbeseitigung

Der Gebührenhaushalt Müllbeseitigung wurde auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes des Rechnungsabschlusses 2020 sowie des Nachtragsvoranschlags 2021 hinsichtlich Kostendeckung überprüft und in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

852 Müllbeseitigung	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen operative Gebarung	774.130,66	759.600,00
Auszahlungen operative Gebarung	779.972,76	827.700,00
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	11.544,57	31.000,00
Auszahlungen laufend	791.517,33	858.700,00
Nettoergebnis	- 17.386,67	- 99.100,00
Anteil Verwaltung	71.150,36 9,0%	40.000,00 4,7%

Der Gebührenbereich weist somit einen rechnerischen Abgang aus.

Die für die Abfallbeseitigung eingehobenen Gebühren sollten grundsätzlich sämtliche Kosten decken. Es wären daher entsprechende Gebührenregelungen zu beschließen. Im Zusammenhang mit der Komplexität der Materie der Abfallwirtschaft wird jedoch empfohlen, alle Agenden der Abfallentsorgung sowie Gebührensatzfestsetzung und -einhebung einem Abfallwirtschaftsverband zu übertragen.

5.3 Friedhof

Aus dem Zehnjahresvergleich (Rechnungsabschlüsse 2011 bis 2020) der Einnahmen und Ausgaben bzw. Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsansatzes 817 „Friedhof“ ergibt sich ein Abgang in der Gesamthöhe von rund € 223.100,--:

Jahr	Einnahmen / Einzahlungen	Ausgaben / Auszahlungen	Ergebnis
RA 2011	102.767,69	130.224,13	-27.456,44
RA 2012	104.995,89	133.905,26	-28.909,37
RA 2013	104.423,39	109.667,67	-5.244,28
RA 2014	115.127,82	129.429,81	-14.301,99
RA 2015	110.745,97	138.176,84	-27.430,87
RA 2016	122.302,04	125.438,73	-3.136,69
RA 2017	107.179,00	118.111,39	-10.932,39
RA 2018	125.761,85	148.875,82	-23.113,97
RA 2019	79.655,59	124.703,48	-45.047,89
RA 2020	107.744,24	145.304,63	-37.560,39
Summe	1.080.703,48	1.303.837,76	-223.134,28

Die letzte Gebührenanpassung beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. September 2013 mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014. Diese Anhebung war jedoch für eine Kostendeckung im Zehnjahresvergleich nicht ausreichend.

Auch für den Gebührenbereich „Friedhof“ sollten vom Gemeinderat kostendeckende Gebührensätze beschlossen werden, damit das Gemeindebudget nicht zusätzlich belastet wird. Auf diesen Umstand wurde bereits in den letzten Prüfberichten hingewiesen. Weiters sollten die Gebührenanpassungen in Hinkunft in kürzeren Intervallen erfolgen, damit der Kostendeckungsgrad erhalten bleibt.

5.4 Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. November 2018 angehoben und beträgt seit 1. Mai 2019 € 475,—. Eine Berechnung auf Basis der Herstellungskosten lag dem Beschluss nicht bei.

Laut § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnfläche, eines 1,25 m breiten Gehsteiges sowie der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnfläche und des Gehsteiges pro Laufmeter. Da auch der Einheitssatz von € 475,— diese Kosten voraussichtlich nicht abdeckt und sich außerdem Verbraucherpreis- und Baukostenindex laufend erhöhen, wäre der Einheitssatz neuerlich zu berechnen, entsprechend den tatsächlichen Kosten festzusetzen und in Zukunft in kürzeren Intervallen anzupassen.

5.5 Gemeindewohnungen

Die Gemeinde vermietet und verwaltet rund 80 Wohnungen. Den Einzahlungen aus Vermietung in Höhe von € 271.648,10 stehen im Rechnungsabschluss 2020 Auszahlungen von € 234.635,21 gegenüber. Die in der Buchhaltung dargestellten Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen müssen mit € 547,09 jedoch als unrealistisch bezeichnet werden.

Im Gegenzug werden von den Mietern als Entschädigung für Verwaltungsleistungen € 1,94 pro Quadratmeter und Jahr eingehoben. Dieser Wert liegt wesentlich unter dem im Mietrechtsgesetz festgelegten Satz.

Gemäß § 22 Mietrechtsgesetz darf der Vermieter zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung des Hauses einschließlich der Auslagen für Drucksorten, Buchungsgebühren u. dgl. je Kalenderjahr und Quadratmeter der Nutzfläche des Hauses den

nach § 15a Abs. 3 Z 1 jeweils geltenden Betrag anrechnen, der auf zwölf gleiche Monatsbeträge zu verteilen ist.

Dieser Wert beträgt derzeit € 3,60 netto pro Quadratmeter.

Der einzuhebende Kostenbeitrag für die Verwaltungskosten ist daher auf diesen Wert anzuheben. Bei der Verrechnung ist darauf zu achten, dass die Verwaltungskostensätze eine Einnahme für Finanzverwaltung der Gemeinde darstellen und auch im Rahmen der Finanzverwaltung (Gruppe 9) an die Hausverwaltung zu verrechnen sind.

5.6. Musikschule

Im Rechnungsabschluss 2020 ergibt sich für den Bereich der Musikschule folgende Aufteilung der Finanzierung:

Musikschule	2020	Anteil
Gesamtaufwand	470.355	
Versicherungsertrag	-26.565	
Ungedeckter Aufwand	443.790	
Musikschulbeiträge	93.522	21,1%
Landesbeitrag	145.707	32,8%
Gemeindeanteil	204.561	46,1%

Der Anteil der Musikschulbeiträge am Gesamtaufwand ist somit gegenüber der letzten Gebarungseinschau weiter gesunken. Die seit dem Schuljahr 2015/16 unverändert geltenden Beiträge liegen mit € 56,- für die ganze Einheit (50 min Einzelunterricht pro Monat) und € 28,- (25 min Einzelunterricht) erheblich unter denen anderer Musikschulen im Bezirk.

Obwohl die Musikschulbeiträge bei Anmeldung grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr zu bezahlen sind, wird in der Praxis bei Abmeldung während des Schuljahres auch kein Schulbeitrag mehr vorgeschrieben.

Es wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass grundsätzlich eine Drittelung der Kosten zwischen dem Land, der Gemeinde und den Beitragspflichtigen anzustreben ist. Dem Gemeinderat ist daher Gelegenheit zu geben, entsprechende Musikschulbeiträge festzusetzen. Parallel dazu könnten auch andere Tarifmodelle und Einsparungen in diesem Bereich zielführend sein.

Es ist weiters zu beachten, dass die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulbeitrages für das gesamte Schuljahr besteht, auch wenn während des Jahres eine Abmeldung erfolgt.

5.7 Zusammenfassung zum Bereich „Abgaben“

In den oben angeführten Punkten gibt es einige Sachverhalte, die den Richtlinien für die Vergabe für Bedarfszuweisungen sowie auch anderer Landesförderungen entgegenstehen.

Ob diese Förderungen weiterhin gewährt werden können, wird davon abhängen, in welchem Umfang die Empfehlungen zu den Punkten 5.1 bis 5.6 umgesetzt werden.

6. FREIWILLIGE LEISTUNGEN

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln wurden auch die freiwilligen Leistungen einer Betrachtung unterzogen. Anhand der Rechnungsabschlüsse 2019 und 2020 sowie des Nachtragsvoranschlags 2021 werden nachstehend einige dieser Leistungen aufgezählt:

Ansatz	Bezeichnung	RA 2019	RA 2020	NVA 2021
1/019000-723000	Repräsentationsausgaben	9.970,19	5.679,18	8.000,00
1/061000-757010	Sonstige Subventionen	3.997,00	2.932,54	3.000,00
1/062000-768010	Ehrungen und Auszeichnungen	20.328,81	8.866,37	15.000,00

Ansatz	Bezeichnung	RA 2019	RA 2020	NVA 2021
1/070000-729030	Verfüungsmittel	-	4.559,13	6.000,00
1/080000-768020	Ehrengaben	-	5.657,12	5.500,00
1/163000-723000	Repräsentationsauslagen	5.525,10	1.832,00	4.000,00
1/240000-728060	Fahrtkosten auswärtige Kinder, Nettoaufwand	23.421,92	24.836,09	41.400,00
1/259000-728000	Betreuung und Aktivitäten Jugendzentrum	98.076,06	81.994,06	110.000,00
1/269000-728000	Sportveranstaltungen der Gemeinde	4.673,32	1.478,70	3.000,00
1/269000-757000	Subventionen an Sportvereine	14.148,05	15.134,72	14.000,00
1/270000-757010	Subvention an Volkshochschule	-	4.500,00	-
1/282000-768000	Fahrtkostenzuschuss für Studenten	7.300,00	8.308,10	7.000,00
1/363000-728010	Projekte Dorferneuerung Ossarn	-	-	25.000,00
1/363000-728000	Dorf- und Stadterneuerung-Subventionen	-	4.965,10	-
1/363000-756030	Dorf- und Stadterneuerung-Subventionen	45.221,48	-	1.500,00
1/380000-728000	Förderung kultureller Aktivitäten	20.561,05	11.669,95	10.000,00
1/381000-728000	Kulturveranstaltungen, Nettoaufwand	20.918,53	10.423,23	14.000,00
1/390000-757060	Subvention a. Verantst. kirchlicher Feiern	4.842,54	3.522,49	5.000,00
1/423000-*	Essen auf Rädern, Nettoaufwand	22.387,42	27.376,69	58.200,00
1/429000-768050	Zuwendungen und Notaufhilfen	16.193,62	16.405,92	16.000,00
1/480000-768070	Beihilfen an Bauwerber	111.785,94	31.600,00	40.000,00
1/480000-768071	Förderung für Energiesparmaßnahmen	22.008,00	17.331,00	15.000,00
1/511000-728110	Schwangerschaftsgymnastik	7.091,64	2.050,00	7.000,00
1/522000-757000	Klimabündnis-Förderung und Aktivitäten	10.088,60	5.551,99	5.000,00
1/771000-729000	Sonstige Ausgaben-Blumenschmuckaktion	10.764,66	8.003,30	15.000,00
1/789000-728000	Kostenanteil für Marketingaktivitäten	23.730,83	17.626,15	10.000,00
1/789000-728010	Wirtschafts - Servicestelle	9.189,03	18.064,06	10.000,00
1/789000-756010	Beiträge an Betriebe	28.487,93	13.976,86	25.000,00
	Summe	540.711,72	354.344,75	473.600,00
	freiwillige Leistungen pro Einwohner	69,64	45,46	60,45

Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde müssen daher nach wie vor als überdurchschnittlich hoch bezeichnet werden.

Wie bereits anlässlich der letzten Gebarungseinschau festgehalten wurde, sollten die freiwilligen Leistungen auf Einsparungsmöglichkeiten und Treffsicherheit geprüft werden, da sie eine erhebliche Belastung für das Gemeindebudget darstellen.

7. INVESTITIONEN – VERWENDUNG VON FÖRDERMITTELN

Das Hauptvorhaben der Gemeinde, das in den letzten Jahren aus Bedarfszuweisungen und Landesmitteln gefördert wurde, ist der Rathausbau:

Rathaussanierung	2015	2016	2017	2018	gesamt	Anteil
Kosten	433.046,26	1.767.715,42	2.941.471,19	1.063.924,13	6.206.157,00	
Bedarfszuweisung	105.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	705.000,00	12,2%
Landesbeitrag	26.428,64		23.571,36		50.000,00	
Zuführung	301.617,62		685.615,25	413.924,13	1.401.157,00	22,6%
Darlehen		2.400.000,00	1.200.000,00	450.000,00	4.050.000,00	65,2%
	433.046,26	2.600.000,00	2.109.186,61	1.063.924,13	6.206.157,00	100,0%

Aus der Aufstellung geht hervor, dass die Fördermittel des Landes ordnungsgemäß verbucht wurden.

8. BAUVERWALTUNG

Die Bauverwaltung wird elektronisch geführt. Sämtliche offenen Bauverfahren sind derzeit noch in Excel-Tabellen erfasst. Seit 2020 ist im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 eine neue Bauverwaltungssoftware in Betrieb genommen worden. Die älteren offenen Bauakten wurden in dieses System noch nicht aufgenommen.

Zum Zeitpunkt der Einschau waren etwas mehr als 200 Bauakten offen, von denen bei einem geringen Teil die Bauausführungsfristen bereits abgelaufen sind. Im Verhältnis zu jährlich rund 100 Bauverfahren kann diese Zahl als niedrig bezeichnet werden. Es wird regelmäßig gemahnt, von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wurde bisher jedoch Abstand genommen.

Die derzeit nur in Excel-Tabellen erfassten offenen Bauakten sollten vorrangig in die neue Bauverwaltungssoftware übernommen werden, um Mahnläufe zu vereinfachen.

In den Fällen, in denen bereits ein Fristablauf eingetreten ist, ist zu beachten:

Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 8 NÖ Bauordnung 2014 begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der ein Bauwerk vor Anzeige der Fertigstellung und Vorlage der Bescheinigungen, Befunde und Pläne nach § 30 Abs. 2 und 3 oder § 15 Abs. 8 benützt.

Auf die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens darf bei Vorliegen einer Verwaltungsübertretung jedenfalls nicht verzichtet werden. Vom Bürgermeister ist daher die Verwaltungsübertretung der Bezirkshauptmannschaft zu melden, welche diese Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,- zu bestrafen hat.

Die mit der Errichtung eines Bauwerkes verbundenen Abgabenbescheide liegen in Kopie im Bauakt bzw. in eigenen Abgabenakten. Ob und wann die Abgabe entrichtet wurde, ist auf den Bescheidkopien selbst allerdings nicht ersichtlich.

Um auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von Buchhaltungsunterlagen die Entrichtung dieser Abgaben nachweisen zu können, wird dringend empfohlen, auf den Bescheidkopien auch Zahlungsdatum und Belegnummer der Buchhaltung anzuführen.

9. GEMEINDEORGANE

Der Prüfungsausschuss kam im Jahr 2020 seiner Aufgabe hinsichtlich der Mindestanzahl der vorzunehmenden Prüfungen nicht in ausreichendem Ausmaß nach, da lediglich eine konstituierende Sitzung im März 2020 sowie zwei angekündigte Prüfungen stattfanden. Im aktuellen Jahr 2021 fand bis zum Zeitpunkt der Einschau erst eine angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses im März 2021 statt.

Gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung obliegt dem Prüfungsausschuss die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Zur Gebarung gehören die gesamte Ergebnis-,

Finanzierungs- und Vermögensrechnung der Gemeinde. Gemäß § 30 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Überprüfung mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat seiner Aufgabe hinsichtlich der vorzunehmenden Prüfungen sowie der auszuübenden Kontrollfunktion der Gebarung nachzukommen.

Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen sowie die Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates wurden stichprobenweise eingesehen. Es konnten dabei keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

10. SCHULDENENTWICKLUNG

Der Stand jener Schulden, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind, betrug im Rechnungsabschluss 2013 € 4.134.000,-- und ist seither stark angestiegen. Das Budget der Gemeinde wird somit aus dem laufenden Schuldendienst zunehmend belastet.

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2
2013	4.134.000	4.504.000
2014	4.832.000	4.044.000
2015	4.900.000	4.480.000
2016	7.388.000	4.032.000
2017	8.558.000	4.156.000
2018	8.603.000	3.805.000
2019	7.641.000	3.608.000
2020	7.539.000	4.068.000

Jahr	Schuldendienst 1	Schuldendienst 2
2013	558.500	438.300
2014	615.200	477.000
2015	719.000	441.000
2016	793.000	462.100
2017	1.116.900	466.900
2018	1.320.600	543.400
2019	1.448.600	571.700
2020	1.358.300	593.700

Größere Darlehensaufnahmen der letzten Jahre, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind:

Jahr	Darlehen	Zweck
2013	690.000	Straßenbau
2014	1.150.000	Straßenbau
2015	750.000	Straßenbau
2016	2.400.000	Rathaus
2016	747.900	Straßenbau
2017	1.050.000	Straßenbau
2017	1.200.000	Rathaus
2018	450.000	Rathaus
2018	243.100	Kindergarten
2018	450.000	Straßenbau
2019	450.000	Straßenbau
2020	250.000	Straßenbau

11. MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

Im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde sind für die nächsten Jahre folgende größere Projekte eingesetzt:

Investitionen	
Straßenbau	€ 5.700.000
Grundankauf	€ 4.500.000
Schulzentrum	€ 2.750.000
Kanalbau	€ 2.200.000
Kindergartensanierung	€ 1.750.000
Wasserversorgung	€ 700.000
gesamt	€ 17.600.000

Bedeckung	
Darlehen	€ 4.300.000
Bedarfszuweisung	€ 1.750.000
Zuführung	€ 550.000
keine Angabe	€ 11.000.000
gesamt	€ 17.600.000

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, ist für Investitionen in Höhe von € 11.000.000 noch keine Bedeckung eingesetzt. Auch hier wird es sich größtenteils um Darlehensaufnahmen handeln. Die Folgekosten der Investitionen sind somit im mittelfristigen Finanzplan

ebenfalls nicht ersichtlich. Somit fehlt auch ein Beurteilungskriterium, wie sich der finanzielle Freiraum in den nächsten Jahren entwickeln wird.

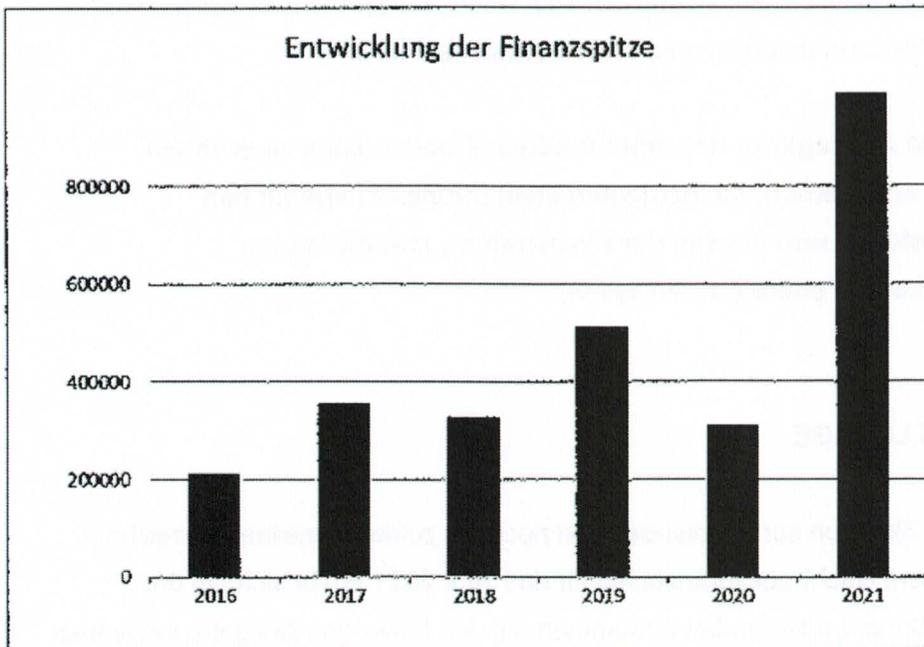
Um die Aussagekraft des mittelfristigen Finanzplanes zu erhöhen ist es erforderlich, die geplanten Investitionen ausgeglichen darzustellen und die aus der Finanzierung resultierenden Folgekosten ebenso zu erfassen.

12. FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Situation der Gemeinde kann noch als zufriedenstellend bezeichnet werden. Aus dem Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 ergibt sich bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben eine freie Finanzspitze von rund € 1.000.000,-.

Die Entwicklung der Finanzspitze der Stadtgemeinde in den letzten Jahren:

Jahr	Finanzspitze
2016	209.000
2017	354.000
2018	327.000
2019	513.000
2020	310.000
2021	993.000



Für die nächsten Jahre sind allerdings Investitionen in Höhe von 17,6 Millionen Euro geplant, die zum größten Teil durch Darlehensaufnahmen finanziert werden sollen und aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sein werden.

Zur Erhaltung des finanziellen Freiraumes wird empfohlen,

- die Investitionen der nächsten Jahre mit den Folgekosten genau zu planen und im Rahmen des Mittelfristigen Finanzplanes festzuhalten,
- durchwegs kostendeckende Gebühren für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Friedhof und Anschließung festzusetzen und einzuheben,
- die Ermessensausgaben auf die notwendige Höhe beschränken,
- den Haushalt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen und
- die notwendigen Investitionen mit möglichst geringen Folgekosten aus Finanzierung und Betrieb umzusetzen

und vor allem nach den größeren Darlehensaufnahmen der letzten Jahre in den nächsten Jahren weitere Darlehensaufnahmen zu vermeiden, deren Folgekosten die laufende Gebarung belasten würden.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

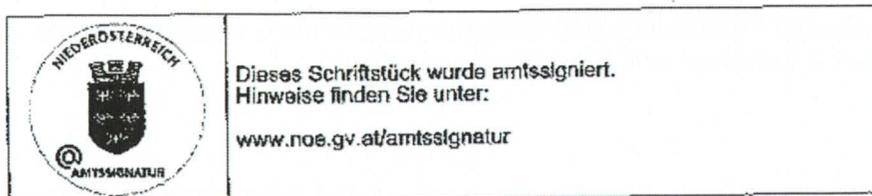
1. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofsteich 1, 3100 St. Pölten

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Sturm

Abteilungsleiterin



Folgende Stellungnahme soll abgegeben werden:

Zu 1.)

Wasserleitungsordnung wurde 09.01.2018 vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Herzogenburg erlassen und mit Schreiben vom 15.02.2018 vom Amt der NÖ Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Zu 3.)

Wird zur Kenntnis genommen und in Hinkunft beachtet.

Zu 5.)

Es soll auch in Zukunft eine Zahlungserinnerung ausgeschickt werden. Die Hinweise betreffend erster Mahnung werden zur Kenntnis genommen und in Hinkunft beachtet.

Zu 5.1)

Wird zur Kenntnis genommen und eine neue Verordnung erlassen.

Zu 5.2)

Eine kostendeckende Gebührenregelung wird vorbereitet. Eine Übertragung der Agenden der Abfallentsorgung sowie Gebührenfestsetzung und –einhebung wird derzeit nicht angestrebt.

Zu 5.3)

Wird zur Kenntnis genommen und eine neue Verordnung erlassen.

Zu 5.4.)

Wird zur Kenntnis genommen und eine neue Verordnung erlassen.

Zu 5.5.)

Wird zur Kenntnis genommen und in Hinkunft der entsprechende Kostenbeitrag für die Verwaltungskosten eingehoben.

Zu 5.6.)

Wird zur Kenntnis genommen und eine neue Tarifikalkulation erstellt.

Zu 5.7.)

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6.)

Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten werden auch weiterhin soziale, kulturelle und gesellschaftliche Initiativen und Aktivitäten unterstützt.

Zu 8.)

Die Übernahme der offenen Bauakte wird auch von der Stadtgemeinde Herzogenburg grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Die Umsetzung ist jedoch nur nach Maßgabe der personellen Ressourcen möglich. Die sonstigen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und wird insbesondere bzgl. der entrichteten Abgaben eine praktikable Lösung zur Dokumentation der Zahlung in den Akten mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgearbeitet.

Zu 9.)

Wird zur Kenntnis genommen und in Hinkunft beachtet.

Zu 11.)

Wird zur Kenntnis genommen und in Hinkunft beachtet.

Zu 12.)

Wird zur Kenntnis genommen und in Hinkunft beachtet.

Wortmeldungen: GR Motlik, StR Ing. Hauptmann, GR Egger

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Bericht zur Kenntnis nehmen und die angeführte Stellungnahme abgeben.

Beschluss: einstimmig

Punkt 18: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 20. September
2021

Sh. eigenes Protokoll.

Punkt 19: Personalangelegenheiten

Sh. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Two handwritten signatures are present on the page. The first is a blue ink signature, appearing as a series of sweeping, connected strokes. The second is a green ink signature, which is more compact and stylized, consisting of a few distinct, connected strokes.